

Redaktion und Expedition:
Reißgasse Nr. 14.
Inserate.
Eine dreispaltige Garnitur 12 S.
Inseraten-Aufträge müssen im vorhinein gezahlt werden.

Bistritzer Wochenchrift

Abonnementspreis mit beiden Beilagen ganzl. loco: 8 80 mit Zustellung 9.60, per Post 8 10, halbj. und vj. der hiernach entfallende Betrag. Ohne „Defonum“: gj 80. Hj. 40. vj. 20 b. wöchentl. 1 Nr. 20 b.

mit den Beilagen:

Illustriertes Unterhaltungsblatt und Der Oekonom. Organ für soziales Leben, Volks- und Landwirtschaft.

Erscheint jeden Sonntag und wird in der Wohnung des Redakteurs, Reißgasse Nr. 14, ausgegeben.

32. Nummer.

Bistritz, den 2. August 1908.

XXXVII. Jahrgang.

Eine Fortbildungsschule für unsere Mädchen

Die Frauenfrage, welche in der großen Welt da draußen so hohe Wellen schlägt, pocht endlich auch an unsere Türen und verlangt Einlaß. Freilich in ganz scheidener Form; sie will vorläufig nur die Aufmerksamkeit auf die Fortbildung unserer Mädchen richten, was daran erinnern, daß wir diesem Sache etwas mehr Rücksichtnahme auf ihre Zukunft schuldig sind.

Wer ein Herz hat für unsere Mädchen und Verständnis für ihre Bildungsbedürfnisse, muß zugeben, daß sie nicht genug lernen können. Man hört daher aus Elternkreisen auch oft die Klage: „Mein Mädchen hat nunmehr die Bürgerichule, absolviert, ohne für seinen späteren Beruf als Hausfrau und Mutter oder aber für eine Stellung außerhalb des elterlichen Hauses auch nur notdürftig vorbereitet zu sein. Was soll ich nun mit demselben anfangen?“ Die Klage ist begründet, denn unsere Mädchen verlassen mit 14 Jahren die Schule, das ist zu einer Zeit, wo sie erst anfangen, den Bildungsstoff, der ihnen geboten wird, geistig zu verarbeiten, in einem Augenblick, wo sie erst den Grund gelegt haben zu weiterer geistiger Fortbildung. Wenn aber diese Klage begründet ist, dann tritt an alle, denen die Zukunft unserer weiblichen Jugend warm am Herzen liegt, die Pflicht heran, dafür zu sorgen, daß diesem Uebelstande endlich abgeholfen werde. Unsere sächsischen Schwesterstädte sind in dieser Beziehung mit gutem Beispiele vorangegangen. In erster Linie Kronstadt, wo es Kurse gibt für Kindergärtnerinnen, für Bewahrentinnen auf dem Lande, für Buchführung, für Kleider- und Waschaufbereitung usw. Schäßburg hat ein Lehrerinnen-Seminar und in Hermannstadt ist gleichfalls Gelegenheit zu weiblicher Fortbildung gegeben. Dürfen wir Bistritzer zurückbleiben? Gewiß nicht! Unsere Mädchen haben gleiche Ansprüche an das Leben. Nun gestattet aber der Volksschulfond keine weitere Belastung. So muß denn das lebhafteste Interesse, welches der Frauenerwerbverein, der so segensreich wirkt, der Sache der Fortbildung unserer Mädchen entgegenbringt, mit Freuden begrüßt werden. Dieser Verein ist bereit, eine „Fortbildungsschule für Frauenerwerb“ materiell zu unterstützen. Gleiche Bereitwilligkeit legt auch der andere ewang. Frauenerwerbverein an den Tag und sieht zu erwarten, daß unsere bildungsfreundlichen Geldinstitute ihre Unterstützung einer so edlen Unternehmung auch nicht verlagern werden. Wenn nun dazu noch ein mäßiges Schulgeld von etwa 6 Kronen monatlich pro Schülerin eingehoben werden sollte, würde die finanzielle Frage gelöst sein.

Dieser Umstand ermutigt den Direktor der Mädchenschule, an die Errichtung eines Fortbildungskurses zu denken, welcher unseren Mädchen nach Absolvierung der Bürgerichule Gelegenheit geben soll, ihre Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern, dazu aber auch neue zu erwerben, welche der späteren Hausfrau und Mutter zugute kommen, oder, wenn das Mädchen den ihm von Gott angewiesenen Beruf nicht erreichen kann, es in den Stand setzen sollen, außerhalb des Hauses als Gehilfin des Kaufmannes, als Stütze der Hausfrau, als Erzieherin von Kindern, als Kleidermacherin oder Weißnäherin lohnenden Erwerb zu finden.

Wohl ist damit viel in Aussicht genommen. Allein wenn der Kurs zweijährig errichtet wird, so ist es nicht schwer, bei etwa 12 Stunden wöchentlicher Unterrichtszeit alle diese Zweige weiblicher Tätigkeit in den Rahmen des Lehrplanes hineinzubringen und zwar so, daß in jedem Jahre Neues gelehrt würde, der Eintritt also in jedem Jahr möglich wäre. Ein solcher Lehrplan würde sich etwa folgendermaßen gestalten:

I. Jahr.	
1. Deutsch: Lesen geist- und herzbildender Dramen, Stilistik und Rechtschreibung	2 Stunden
2. Ungarisch: Lektüre mit Sprech- und Schreibübungen	2 "
3. Erziehungslehre	2 "
4. Rechnen mit Buchführung in Haus u. Gewerbe	2 "
5. Zuschneiden und Anfertigung von Kleidern	4 "
Zusammen 12 Stunden	
II. Jahr.	
1. Deutsch wie im I. Jahr	2 Stunden
2. Ungarisch " " "	2 "
3. Bau und Pflege des menschlichen Körpers	2 "
4. Rechnen mit einfacher Buchführung im Laden des Kaufmannes	2 "
5. Zuschneiden und Anfertigung von Tisch-, Bett- und Leibwäsche	4 "
Zusammen 12 Stunden	

Dieser Lehrplan würde das Notwendigste, aber auch nichts Ueberflüssiges enthalten und ließe bei zwölf Stunden wöchentlicher Unterrichtszeit, die größtenteils auf die Nachmittage fallen würde, dem Mädchen immer noch Zeit genug, sich im Hause an der Seite der Mutter zu betätigen, ihr in Garten und Küche zu helfen.

Der Kurs wäre unter das Presbyterium zu stellen, also in den Rahmen unseres Schul- und Kirchenwesens ein-

zufügen und vom Staate die Anerkennung desselben nachsuchen, damit die von der Anstalt ausgestellten Zeugnisse öffentlich Geltung bekommen. Die Lehrkräfte würden aus unserem Lehrkreise anzuwerben sein und die Räumlichkeiten müßten von der Mädchenschule bestellt werden. So wären die Umrisse der neuen Schule kurz skizziert.

Wenn der Direktor der Mädchenschule mit diesen Zeilen vor die Öffentlichkeit tritt, so tut er es in der Hoffnung, daß der Gedanke der Errichtung einer Fortbildungsschule für Frauenerwerb in Elternkreisen freundliche Aufnahme und Unterstützung finden, daß auf die nötige Anzahl von mindestens zehn Schülerinnen zu rechnen sein würde. Der Vorteil, welchen unsere Mädchen, mögen sie welcher Familie immer angehören, aus dem Besuche dieser Anstalt ziehen dürften, kann nicht hoch genug angeschlagen werden, sind doch die Unterrichtsgegenstände so gewählt, daß sie dem Mädchen, ob es heiratet oder nicht, von Nutzen sein, ganz besonders aber das letztere in den Stand setzen werden, leichter zu einer Stellung außerhalb des Hauses zu kommen, da es sich auf Zeugnisse, eventuell Rekommandationen von Seiten der Anstalt stützen können. Gelegenheit zu solcher Anstellung bietet sich heute mehr als je. Fast täglich werden im Inzeratenteil der Tagesblätter deutsche Mädchen zu Kindern gesucht. Warum sollen für solche Stellen auswärtige Mädchen angeworben werden müssen? Es können doch die unseren, namentlich wenn sie etwas gelernt haben, solche Plätze ebenso gut ausfüllen und sich dadurch vom Elternhause unabhängig machen.

Möchte die neue Anstalt, falls sie ins Leben treten sollte, zahlreichen Besuchs sich erfreuen und einen nicht unwichtigen Platz in unserem Bildungsweesen ausfüllen.

Bistritz, im Juli 1908.

Carl Weingärtner, Mädchenschuldirektor.

Das neue Exekutionsgesetz.

Da dieses Gesetz in kürzester Zeit ins Leben tritt und für jedermann, ganz besonders aber für die Kaufleute und Gewerbetreibenden von Interesse ist, bringen wir im Nachstehenden aus dem „Neuen Pest. Journ.“ das Wesentlichste zur Kenntnis unserer Leser.

Von der Forderung, auch wenn der Gefändete seine Einwilligung dazu erteilen wollte, sind ausgeschlossen: 1. Gegenstände, welche unmittelbar dem Gottesdienste oder der häuslichen Andacht dienen, Gebetbücher, Einrichtungen der

FEUILLETON.

Ein Mädchen durch das Fallbeil hingerichtet.

Die Tochter des früheren Bürgermeisters des Städtchens Brand ist am 23. Juli l. J. in der Stadt Freiberg in Sachsen wegen Mordes enthauptet worden. Sie hatte ihren Brautigam, den Oberingenieur Pfeßler, aus Gewinn- und Habgucht erschossen. Das ging auf folgende Weise zu: Gelegenheit eines Besuchs reiste sie ihrem Brautigam mit, sie hätte ihm irgend ein Geschenk vom Jahrmakel mitgebracht, das sie ihm aber nur dann überreichen könne, wenn er sich die Augen verbinden lassen werde. Der nichts Böses ahnende Brautigam ging auf den vermeintlichen Scherz ein, ließ sich die Augen verbinden und machte auf das Geheiß seiner Braut auch den Mund sperweit auf. Statt irgend eines Geschenkes steckte die Schlangendraht ihrem Brautigam einen geladenen Revolver in den Mund und feuerte einen Schuß ab, der den betörten Brautigam sofort tötete.

Wegen dieses schweren Verbrechens wurde Fräulein Grete Beier vom Freiburger Geschworenengericht zum Tode verurteilt. Obwohl alle Geschworenen einstimmig die Begnadigung der Mörderin bei dem König befürwortet hatten, war das Todesurteil vom König nicht aufgehoben worden. Wir entnehmen der „Berl. Morgenzeitung“ über den Verlauf der Hinrichtung das Nachstehende.

Die Geschworenen gingen bei ihrer Befürwortung von der Tatsache aus, daß die Angeklagte auf die Bemerkung des Vorsitzenden, ein offenes Geständnis ihrer Tat würde diese in einem milderen Lichte erscheinen lassen, sofort ein Geständnis ablegte und die grausige Tat in allen Einzelheiten zugab. Infolge der Bemerkung des Staatsanwaltes hatte

sich auch der Verteidiger bei dem Urteil berichtigt und legte keine Revision ein, weil er unter diesen Umständen der festen Ueberzeugung war, daß der König von dem ihm zustehenden Begnadigungsrechte Gebrauch machen würde. Als Vertreter des sächsischen Justizministeriums wohnte den Schwurgerichtsverhandlungen ein Geheimrat bei und nach zweimaligem Vortrag des Justizministers beim König entschied sich das Schicksal der Grete Beier, bevor sich der König zu seiner Reise nach Hamburg rüstete. Trotzdem die Entscheidung also seit etwa einer Woche gefallen war, wurde sie dem Verteidiger der Angeklagten erst in allerletzter Stunde mitgeteilt. Auf seine wiederholten Anfragen bei den zuständigen Stellen wurde ihm jede Auskunft verweigert. Ebenso gab der Oberstaatsanwalt Bernhardt vom Landgericht Freiberg keinerlei Mitteilung über die damals schon beschlossene Hinrichtung. Die Bestätigung dafür, daß der König von seinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, erfolgte erst vor zwei Tagen durch das amtliche Organ der sächsischen Regierung. Unmittelbar darauf wurde die im Dresdener Landgericht untergebrachte Guillotine nach Freiberg geschafft und im Hofe des Gerichtsgefängnisses durch den Landesscharfrichter Brandt aufgebaut.

Den 22. Juli trafen der Scharfrichter mit seinen beiden Gehilfen und der Verteidiger Dr. Knoll aus Dresden in Freiberg ein und um die gleiche Zeit begann das Landgericht Freiberg mit der Ausgabe von Zutrittskarten zu dem traurigen Akt.

Die Behörde hielt es für nötig, nicht weniger als zweihundert Karten auszugeben, so daß sich die Hinrichtung zu einem regelrechten Schauspiel gestaltete. Die Massenausgabe von Zutrittskarten zu einer Hinrichtung dürfte in den Annalen der scharfrichterlichen Justiz einzig dastehen, da beispielsweise in Preußen selten mehr als zwölf nichtbeamtete Personen Zutritt zu dem schaurigen Akte einer Enthauptung finden. Weshalb man in Sachsen von dieser Gepflogenheit

abgesehen hat, ist nicht recht ersichtlich. Ueber den letzten Gang der Grete Beier meldet ein Privattelegramm:

Freiberg in Sachsen, 23. Juli.
Eine Kompanie des in Freiberg garnisonierenden Jägerbataillons war bereits gestern zum Postendienst im Landgericht beordert. Gestern traf in Begleitung von zwei Gefängnisbeamten die Mutter der Grete Beier mit blaffen, eingefallenem Gesicht, blondem Haar und goldener Brille aus dem Zuchthause zu Waldheim in Freiberg ein und wurde zu ihrer Tochter in die Zelle geführt. Erst um acht Uhr schieden Mutter und Kind nach ergreifendem Abschied. Die Nacht verbrachte Grete Beier im Gebet mit den beiden Geistlichen, wobei sie tiefe Reue zeigte.

Heute früh um sechs Uhr waren alle Vorbereitungen beendet. Die Guillotine erhob sich in der Mitte des Gefängnis-hofes. Sie stellt ein großes Gerüst dar, dessen schwarzgestrichenes Balkenwerk einen unheimlichen Eindruck macht. Zwischen zwei Gleitschienen hängt ein Messer, dessen Rücken, damit beim Fallen eine gewisse Wucht erreicht wird, außerordentlich verstärkt ist. Kurz vor sechs Uhr erschien der Oberstaatsanwalt Bernhardt mit dem Staatsanwalt Mandel, der die Anklage vertreten hatte, in der Zelle der Verurteilten, desgleichen der Gefängnisgeistliche und der Verteidiger Knoll. Schon vorher hatte der Scharfrichter die letzte Toilette der Verurteilten vorgenommen, die ein schwarzes, am Halse weit ausgechnittenes Kleid trug. Sie ließ sich von zwei Beamten in die Mitte nehmen und in den Gefängnis-hof führen, wo sich inzwischen die Zeugen der Hinrichtung versammelt hatten. Als Grete Beier den Hof betrat, ertönte das Armesünder-glöcklein. Sie ging gefast und festen Schrittes durch das Spalier der 200 Zeugen auf den Staatsanwalt zu, der nochmals das Todesurteil vorlas und ihr die Unterschrift des Königs vorwies. Sie neigte stumm das Haupt, als der Oberstaatsanwalt sie dem Scharfrichter zur Urteilsvollstreckung übergab. Dann schritt sie rasch die Stufen zu dem Gerüst hinauf und brach, oben angekommen, in die Worte aus:

Abonnements- und Insertionsaufträge werden in der Buchhandlung Carl W. Schell, Bistritz, entgegengenommen.



dem Gottesdienste dienenden Lokale und der Grabstätten, die zur Beerdigung des Schuldners oder dessen Hausgenosse unmittelbar gehörende Gegenstände (ergänzt). 2. Reliquien und Familienbilder. 3. Orden, Medaillen und Verdienstzeichen. 4. Bekleidung, Stempel, Schriften und Geschäftsbücher. 5. Uniformen und geistliche Trachten. 6. Waffen, Ausrüstungen, Werkzeuge, Wagen und Pferde der zur bewaffneten Macht gehörigen Personen, insofern dieselben im Dienste erforderlich sind. 7. Bücher, Schriften, Modelle, technische und sonstige Behelfe von öffentlichen und Privatbeamten, Geistlichen, Professoren und Lehrern, Kön. Notaren, Advokaten, Ärzten, Ingenieuren, Schriftstellern, Künstlern und überhaupt allen, die sich mit Kunst oder Wissenschaft berufsmäßig befassen und von Gehaltem (ergänzt). 8. Einrichtung, Gefäße, Vorrat der Apotheken, insofern dieselben zum Betrieb der Apotheken notwendig sind (neu). 9. Einrichtungen der Krankenhäuser und Heilanstalten (neu). 10. Die zum Haushalt notwendigen Zimmer- und Kücheneinrichtung, Kochgeschirr, Geschirr, Eisen, Sparherde, die notwendigen Kleidungsstücke, das notwendige Werkzeug und die notwendige Wäsche (ergänzt). 11. Die wegen Krankheit oder körperlicher Gebrechen notwendigen Heilmittel und sonstige Mittel (neu). 12. Die notwendigen Schulbücher und Lehrmittel. 13. Waffen, die zur Berufstätigkeit oder zur Sicherheit der Person erforderlich sind. 14. Werkzeuge, Behelfe und Tiere der Kleinindustriellen, Handwerker, gewerblicher Arbeiter, Tagelöhner und überhaupt jener, die sich von ihrer Handarbeit erhalten, insofern jene Gegenstände zum Betrieb notwendig sind, ferner der Materialienvorrat der Kleinindustriellen und Handwerker bis zum Werte von 150 K (ergänzt, früher war der unter Bearbeitung stehende Materialienvorrat bis zum Werte von 100 K pfändbar). 15. Die für einen Monat erforderlichen Lebens-, Heiz- und Beleuchtungsmittel oder in deren Ermangelung das zu deren Anschaffung notwendige Bargeld (ergänzt, früher waren bloß die auf 15 Tage reichenden Lebens- und Heizmittel pfändbar). 16. Das zur Deckung eines vierteljährigen Wohnzinses erforderliche Bargeld (neu). 17. In freier Wahl des Gepfändeten eine Kuh oder vier Schafe, oder vier Ziegen, oder vier Schweine und das für diese Tiere auf ein halbes Jahr erforderliche Futter und Streustroh, in dessen Ermangelung der entsprechende Barbetrag (der Ertrag durch Geld ist neu). 18. Für diejenigen, welche sich mit Landwirtschaft beschäftigen, der durch dieselben unmittelbar oder durch andere bearbeitete, aber höchstens für zwölf Joch erforderliche Anbauamen, Zugtiere, für ein halbes Jahr notwendiges Futter und Streustroh; in Ermangelung von Anbauamen vom pfändbaren Bargeld der zur Anschaffung notwendige Betrag (wesentlich neu, früher war bloß der Anbauamen bis fünf Hektoliter pfändbar). 19. Bei denjenigen, deren Bezüge im ganzen oder zum Teile unpfändbar sind, von dem bei ihnen gefundenen Bargelde derjenige Betrag, welcher vom Tage der Pfändung bis zur nächsten Fälligkeit dem unpfändbaren Teile der Bezüge entspricht (neu). 20. Gegenstände, deren Unpfändbarkeit in besonderen Gesetzen ausgesprochen wird (neu). Die oben angeführten Gegenstände können zur Befriedigung ihres eigenen Kaufpreises gepfändet werden, wenn im Exekutionsbescheid oder später auf Verlangen des Klägers die Pfändbarkeit ausgesprochen wird (neu). In Exekutionsangelegenheiten, deren Substrat 100 Kronen Kapital nicht übersteigt, werden zu Lasten des Gepfändeten keine Interventionskosten zugerechnet (neu). Gegen das Verfahren kann man auch beim Exekutor vorstellig werden und man muß die Eingabe nicht mehr beim Gericht einbringen (ergänzt).

Die Pfändbarkeit der Gehälter und Pensionen.

Bei öffentlichen Beamten, Geistlichen, Professoren, Lehrern, Mitgliedern der bewaffneten Macht, Beamten der Straf- und Korrekptionsanstalten, der öffentlichen auf Maschinenbetrieb eingerichteten Verkehrsanstalten, Mitgliedern und Beamten des Nationaltheaters und der kön. Oper können die Gehälter, Ergänzungsbeträge, Wartegeldern bloß zu einem Drittel gepfändet werden, aber auch nur so, daß 2000 K (früher 1600 K, bei Dampfmaschinenunternehmungen sogar bloß 1000 K) auch nach der Pfändung frei bleiben. Die Wohnungsbeiträge dieser Personen können nur zur Deckung von Mietzinsforderungen oder nur dann gepfändet werden, wenn die Forderung daher stammt, daß dem Gepfändeten der Bau oder der Ankauf eines ihm als Wohnung dienenden Hauses dadurch ermöglicht wurde und derselbe seinen Wohnungsbeitrag mittels öffentlicher Urkunde hiezu vorkaufte (neu). Vorkaufe besitzen keine Priorität (neu). Die Ruhe- und Gnadengehälter dieser Personen sind auch nur zum dritten Teil pfändbar, aber auch nur so, daß jährlich 1200 Kronen (früher 1000 K) frei bleiben. Abfertigung wird als Pension behandelt. Die Pensionen, Gnadengelder, Abfertigungen der Witwen nach

„Vater, in deine Hände befehle ich meinen Geist!“ Dann ließ sie sich ruhig auf den Block anschalten, der dann unter das Fallbeil geschoben wurde. Im nächsten Moment fauchte das schwere eiserne Messer von oben herab. Der ganze Vorgang, vom Augenblick, wo die Delinquentin die Kelle verließ, bis zum Moment, wo der Scharfrichter dem Oberstaatsanwalt meldete, daß das Urteil vollstreckt sei, nahm nur drei Minuten in Anspruch. Die ruhige Haltung der Grete Beier machte auf alle Anwesenden tiefen Eindruck. Die Zeugen wurden sofort, nachdem das Fallbeil seine Arbeit verrichtet, zum Verlassen des Hofes aufgefordert. Die Leiche der Hingerichteten wurde sofort nach Dresden überführt, wo sie im Familienbegräbnis beigesetzt wurde.“

Nicht nur in dem Städtchen Freiberg, sondern in ganz Sachsen herrscht große Aufregung darüber, daß man in unnötiger Weise die Hingerichteten so lange in Ungewißheit über ihr endgültiges Schicksal beläßt. Die Ansicht, daß das Todesurteil nicht vollstreckt werden würde, stützte sich vor allem auf die Tatsache, daß seit Wiedereinführung der Todesstrafe in Sachsen an dem Brauche festgehalten worden ist, weibliche Personen nicht hinzurichten. So ist seit 50 Jahren Grete Beier wieder die erste, die dem Fallbeil zum Opfer fiel.

den obigen Personen sind überhaupt unpfändbar (neu, früher waren die Witwenpensionen zum Drittel mit Freilassung von jährlich 1000 K pfändbar). Bei Heiratskautionen von Militärpersonen ist die Pfändung auf ein Drittel der Zinsen in der Weise zulässig, daß von denselben 1200 Kronen (früher 1000 K) jährlich auch nach der Pfändung frei bleiben. Die Unpfändbarkeit der Gehälter und Pensionen reduziert sich auf die Hälfte, wenn die Pfändung zur Deckung einer Alimentationsforderung zu Gunsten der Gattin, der Abzendenten oder Deszendenten, wie auch des unehelichen Kindes vollzogen wird. Die Zinsen der Militärheiratskautionen können zur Alimentation der Gattin und der Kinder im ganzen gepfändet werden. Jedes von den obigen Bestimmungen abweichende Uebereinkommen und selbst die Entfugung des Gepfändeten ist unzulässig. Die Gehaltspfändung erstreckt sich automatisch auch auf die Gehaltsaufbesserung. Wenn die Bezüge auf das Maß des unpfändbaren Betrages oder darunter fallen, ruht die Pfändung insoweit, bis die Bezüge abermals darüber steigen. Ruht aber die Pfändung fünf Jahre hindurch, erlischt deren Wirksamkeit (neu). Die Gehälter und die sonstigen faktischen Dienstesbezüge der ständig angestellten Privatbeamten sind auch nur zum Drittel (früher zur Hälfte) pfändbar und nur in der Weise, daß jährlich 2000 Kronen (früher 1000 K) auch nach der Pfändung frei bleiben. Als ständig angestellt wird derjenige betrachtet, dessen Bezüge weder als Tagelohn noch als Wochenlohn und auch nicht für Stücklohn gezahlt werden (ergänzt, früher der mindestens auf ein Jahr oder sechsmonatliche Kündigung angelegt war).

Diäten dürfen nur zu ihrem fünf Kronen übersteigenden Teile gepfändet werden. Ebenso sind Arbeitslöhne, wenn dieselben als Tag- oder Wochenlohn entrichtet werden, nur zum fünf Kronen täglich übersteigenden Teile pfändbar. Akkordarbeiterlöhne sind auch nur in der Weise pfändbar, daß für jeden Tag der Verdienstzeit fünf Kronen frei bleiben. (Modifiziert, früher waren bloß drei Kronen frei. Diaristen, die 1000 Kronen Pension hatten, mußten sich die Pfändung ihrer Diäten im ganzen gefallen lassen.) Bei Forderungen, die für Lebensmittel und Wohnungsmiete gestellt werden, reduziert sich die obige Unpfändbarkeit auf die Hälfte (neu). Mannschaftslöhne der Soldaten können überhaupt nicht gepfändet werden (neu). Die Korstandsdarlehen, Stipendien, Studien- und Reiseunterstützungen sind ebenfalls unpfändbar. Privatpensionen können nur zum Drittel und bei Freilassung von 1200 Kronen jährlich gepfändet werden. Pensionen, welche die Witwen und deren Kinder vom Arbeitgeber des Gatten, respektive des Vaters beziehen, sind überhaupt unpfändbar (neu). Bei Alimentationsforderungen, welche die Gattin, die Abzendenten oder Deszendenten, wie auch das uneheliche Kind des Gepfändeten geltend machen, wird die Unpfändbarkeit auf die Hälfte der sonst freizubehaltenden Beträge reduziert (neu). Die Begünstigung der Unpfändbarkeit steht dem Gepfändeten, wenn derselbe von mehreren Seiten Bezüge hat und diese gepfändet werden, hinsichtlich aller Bezüge einzeln zu (neu).

Die Exekution und Lizitation.

Der fundus instructus der Landwirte, insofern derselbe nicht unpfändbar ist, kann im Zeitraume vom 15. März bis 15. November der Verfügung des Eigentümers nicht entzogen und auch im Versteigerungswege nicht verkauft werden. (Ergänzt, früher hat sich diese Verfügung bloß auf jene Landwirte bezogen, die den ihr Eigentum bildenden und das Ausmaß von 12 Joch nicht übersteigenden Boden häuslich bearbeiteten oder bearbeiten ließen.) Diese Beschränkung kann nicht angewendet werden, wenn die Exekution gegen den Pächter wegen Eintreibung des Pachtzinses geführt und dies im Exekutionsbescheide oder später auf Verlangen gerichtlich ausgesprochen wird (neu). Die Schätzung außerhalb der Gerichtsstelle ist ohne Hinzuziehung eines Schätzmeisters vorzunehmen, es sei denn, daß die Schätzung der zu pfändenden Gegenstände voraussichtlich eine besondere Fachkenntnis erheischt. Wenn unzulässigerweise ein Schätzmeister verwendet wird, können die dadurch verursachten Kosten zu Lasten des Gepfändeten gerichtlich nicht bestimmt werden (neu). Bei Gehaltspfändungen muß die Buchhaltung auch verständig werden. In der Lizitationskündmachung darf der Name des Exekuten nicht ersichtlich gemacht werden früher mußte der Name in derselben enthalten sein). Wenn die Verlautbarung in einem Provinzialblatt erfolgen soll, muß dies immer in einem ungarischen Sprachereisenden Blatt geschehen (neu). Bei Zusammenreffen mehrerer Exekuten ist die nur durch einen Exekuten angestrebte Lizitation zugunsten sämtlicher Exekuten anzuordnen, es sei denn, daß das Aufheben der Forderung vom Gläubiger angemeldet oder vom Schuldner mittels Postaufgabschein oder sonst schriftlich nachgewiesen wird oder aber wenn der betreffende Gläubiger seit drei Jahren um keine Lizitation angeht hat (ergänzt). Das Areal und diejenigen Institute, die zur Ermittlung von Pfandbriefen berechtigt sind, werden, wenn sie als Lizitanten auftreten, vom Ertrag eines Radiums befreit (ergänzt). Dem Exekuten steht das Recht für alle Fälle zu, daß er vor Erlassung der Lizitationskündmachung die Schätzung der Liegenschaft durch zwei von Amtswegen zu ernennende Sachleute auf eigene Kosten vornehmen lasse (ergänzt). Die Lizitationskündmachung muß im Amtsblatte auch dann nur einmal verlautbart werden, wenn der Ausrufungspreis 4000 K übersteigt. (Früher mußte die Kundmachung, wenn der Ausrufungspreis 600 K übersteigt, einmal, übersteigt aber der Ausrufungspreis 4000 K dreimal im Amtsblatt erscheinen.)

Wenn die Exekution gegen einen oder mehrere, aber nicht sämtliche Eigentümer ein und derselben Liegenschaft geführt worden ist, ist die Lizitation bloß auf den Anteil des Exekuten anzuordnen. Wenn aber sämtliche übrigen Eigentümer binnen fünfzehn Tagen nach Affizierung der Kundmachung bei der Grundbuchbehörde in einer beglaubigten (legalisierten) Eingabe um die Lizitation einkommen, ist dieselbe auf die ganze Liegenschaft anzuordnen. Dieses Verlangen kann nicht zurückgezogen werden. Der Miteigentümer hat nach seinem Anteil, wenn er als Lizitant auftritt, kein Radium zu erlegen (ergänzt). Der Meistbietende hat das Radium

bis zum entsprechenden Prozentsatz des Angebotes zu ergänzen. Häuser, welche unter Hauszinssteuer fallen, dürfen im Lizitationswege nicht unter der Hälfte, andere Liegenschaften nicht unter zwei Drittel des Ausrufungspreises verkauft werden. Beim Nachbot ist auch das ergänzte Radium zu erlegen (früher mußte bloß das Radium erlegt werden, welches in der ersten Kundmachung festgelegt war). Wenn die Exekution auf die Ausziehung einer Liegenschaft geführt wird, besteht die Unpfändbarkeit des Anbauamens auch dann zu Recht, wenn die Einheimisierung der Ernte einen Monat nach exekutiver Uebergabe der Ausziehung geschieht (ergänzt). Das Ministerium und einzelne Minister werden bevollmächtigt, daß sie das Verfahren bei administrativen Exekutionen, bei freiwilligen Verpfändungen der Gehälter und die Einführung des Exekutionsverfahrens in Form im Verordnungswege regeln. Bei Vollzug derjenigen betriebsweisen Exekution, um welche innerhalb eines Jahres von der Promulgierung des Gesetzes an gerechnet eingeschritten worden ist und welche sich auf eine vor der Promulgierung fällige Forderung bezieht, kann die neue Unpfändbarkeit nicht angewendet werden: a) wenn die als Grundlage der Exekution dienende öffentliche Urkunde vor Promulgierung des Gesetzes entstanden ist, b) wenn der Gläubiger innerhalb 30 Tage von der Promulgierung des Gesetzes an rechtmäßig um Anordnung der Exekution eingeschritten ist oder aber innerhalb derselben Zeit an das dem Wohnsitz des Schuldners nach kompetente Bezirksgericht die Meldung erstattet, daß er die in der Anmeldung unschriebene und vor der Promulgierung des Gesetzes fällig gewordene Forderung besitze, nachher in einem Jahre von der Promulgierung an gerechnet mittels Exekutionsgesuches die frühere Fälligkeit und die erstattete Anmeldung nachweist. In diesen Fällen ist auf Verlangen des Exekutionsführers im Bescheid gerichtlich auszusprechen, daß die Exekution auch auf solche Forderungen, Beträge und Bezüge sich erstreckt, die im Sinne dieses Gesetzes zwar nicht, jedoch aber laut dem 1881er Exekutionsgesetze pfändbar sind. Im übrigen werden die Durchgangsverfügungen seitens des Justizministers, der auch mit der Durchführung des Gesetzes betraut ist, im Verordnungswege bestimmt werden.

Aus der Stadtkommunitätsitzung vom 25. Juli 1908.

Anwesend: 21 Mitglieder, abwesend: 81.

Die Zahl der auf der Tagesordnung verzeichneten Gegenstände betrug 39, von denen die nachstehenden angeführt werden.

1. Zum Wirtschaftler wurde Michael Krauß gewählt.
2. Dem Michael Krauß sind 6 Kronen Pachtzuschlag für die Jahre 1908, 1909, 1910 bewilligt worden.
3. Den städt. Feldbüten sind die denselben zufallenden Einquartierungszulagen in Personalzulagen umgewandelt worden.
4. Zur Kenntnis wird genommen, daß das städtische Verzehrssteueramt skontiert und die Kasse dem neugewählten Kassier Oskar Risch übergeben worden sei.
5. Desgleichen wird die Skontierung der städtischen Waifenkasse und die Uebergabe derselben an den neugewählten Alldialkassier Gottfried Reichner zur Kenntnis genommen.
6. Der neugewählte Alldialkassier erhält einen sechsmonatigen Krankheitsurlaub.
7. Der Polizeikassier Oskar Gusch erhält eine Remuneration von 200 Kronen.

Auszug aus dem Komitatsamtsblatt Nr. 31.

5112-909 Viz. Verordnung des Innenministers den Ankauf außer Gebrauch gesetzter militärischer Schießgewehre betreffend.

Konturs für mehrere Stipendien aus dem Radoser Zentralschul- und Stipendienfond für das Schuljahr 1908/9. Termin 10. August l. J.

Der Gassenverkauf der Zeitungsblätter „Friss Ujság“ und „Magyar Hirley“ ist erlaubt.

Bei der Bistritzer Polizeihauptmannschaft sind drei Polizeiwachmannsstellen zu besetzen; Termin 15. August l. J. Kasian Peter a Komjai aus Makod verlor sein Arbeitsbuch; dasselbe wird als vernichtet erklärt.

Wut: Aldorf, Moskalyfalva, Kusma, Miltzbrand; Magura, Cradna, Kogrankeit: Cradna (Madnaborberek). Krätze: Földra, Vajosfalva, Magura, Nagypita, Olshentgyörgy, Tóhat, Schweinerothaus; Les. Schweinepest: Tipse, Wittler, Simontelke, Veremes.

Die Ausfuhr von Schafen aus Bistritz und dem Jaader Bezirk nach Oesterreich ist verboten.

Im Gebiete der Stadt Bistritz können Standgelder nur nach dem aufgetriebenen Vieh eingehoben werden.

Viehmärkte finden statt: den 7., 8. und 9. August l. J. in Cradna, den 13. und 14. in Magyarnemegye, den 19., 21., 22., 23., 24. und 25. August in Bistritz.

Tagesnachrichten.

Todesfall. Frä. Klottide Klemens beschloß ihr freudenloses Dasein nach langem Leiden am 28. Juli d. J. im Alter von 27 Jahren und wurde Donnerstag, den 30. Juli, auf dem ev. Friedhofe bestattet.

Am selben Tage verschied im Bad Latra-Fürder der Kreisarzt des Jaader Bezirkes, Herr Dr. Paul Brecher, im Alter von 38 Jahren und wurde den 30. Juli unter zahlreicher Begleitung auf dem hiesigen israelitischen Friedhofe bestattet.

Die pomologische Kommission des siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereines hält Dienstag, den 4. August, 2 Uhr nachmittags in der Kanzlei der Bezirksverwaltung eine Sitzung ab. Infolgedessen findet die ordentliche Monatsitzung der Bezirksverwaltung nicht am ersten, sondern am zweiten Dienstag, d. i. am 11. August statt.

Der berüchtigte Messerheld Johann Thomae, der wiederholt vorbestraft wurde, ist in der Nacht vom 25. bis 26. Juli durch den städtischen Polizeiwachmeister Georg Hamel bei einem Einbruch, den er gemeinsam mit dem Zimmermaler M. Lang in dem Herberichschen Hause in der Holzgasse verübt hatte, ertappt und dingfest gemacht worden. Wie es bei Thomae stets üblich ist, widerlegte sich derselbe den Polizeibehörden auch diesmal und wollte sich nicht einfüßren lassen. Infolgedessen kam es zwischen zwei Polizisten und ihm auf der Gasse vor dem Hause des Biszegepanes zu einem Kampfe, bei dem es Thomae wohl gelang, die beiden Polizeimänner zu Boden zu schleudern, aber nicht zu entweichen. Bloß seinem Komplizen war es gelungen, das Weite zu suchen und in seine Heimatgemeinde Bilak zu flüchten. Nachdem der Polizeiwachmeister den Revolver aus der Tasche gezogen und dem widerpenitigen Verbrecher ganz klar gemacht hatte, daß er ihn niederschließen werde, wenn er sich nicht fügen und in die Polizeiwachstube folgen werde, war der Nebeltäter fügsam und weich geworden und ließ sich von den Polizeidienern bis in die Nähe der Lügenbrücke geleiten. Dort versuchte er abermals, sich zu befreien und wählte hiebei sein bekanntes Mittel, nämlich das Taschenmesser, an dem gezieltem Taschenmesser erhob er den Arm, um einen oder wenn's gelang, auch beide Sicherheitsmänner durch Stiche für ihn unschädlich zu machen. In diesem Augenblicke erhielt er aber den Säbelhieb des k. u. k. Leutnants Egon Ungyaloffy, der, aus einer Abendunterhaltung heimkehrend, gerade jene Stelle des Marktplatzes passierte und den Kampf der Polizeidiener mit J. Thomae gesehen hatte, auf jenen Arm, in dessen Hand er das gezielte Taschenmesser hielt. Der Arm sank gleich herunter und das Taschenmesser fiel seiner Hand. Und so gelang es, dieses gefährliche Individuum zu bändigen und auf Nummer Sicher zu führen. Jetzt ist er samt seinem Komplizen M. Lang in dem Untersuchungsgefängnis und wird nun gewiß eine mehrjährige Kerkerstrafe erhalten.

Ein Raubmord, der in der Nacht von Dienstag (28. Juli) zum Mittwoch auf der Deutsch-Budaker Straße, etwa 200 Meter vom letzten Hause, das zur Budakerbrückengasse gehört, verübt wurde, rief in einigen Kreise Interesse hervor. Wir erfahren über den Vorfall Nachstehendes. Ein aus Amerika mit angeblich vielem Gelde rückgekehrter Kischbudaker Bauer, namens Artuan Juon, geriet am späten Nachmittage des vorigen Dienstag mit seiner Frau im Bespeterischen Wirtshaus in der Budakergasse in einen heftigen Streit, bei dem er seine Gehälfte mit Toischlag bedrohte. Ein in der Nähe der Speterischen Schenke postierter Polizeimann hörte den Lärm und trat infolgedessen in die Wirtshausstube. Die von ihrem Mann bedrohte Frau bat den Polizisten um Schutz. Hieraus nahm der Polizeimann Anlaß, das in heftigen Streit geratene Ehepaar auf die Polizei hereinzubringen. Die Drohungen des betrunkenen Ehemannes hörten aber auch im Polizeiwachzimmer nicht auf. Deshalb bat die Frau, man möge ihren Mann wenigstens so lange auf der Polizei zurückhalten, bis sie sich einen Vohatuischer ausfindig gemacht hätte, der sie zu ihren Eltern in Erdö-Szatal fahren sollte. Vor dem Stadthaus traf sie den Fiaker Alex. Kuku und fragte ihn, ob er sie nicht nach Hause — aber natürlich nicht über Kischbudak — fahren wolle. Dieser lehnte die Fahrt zwar ab, versprach ihr aber, sie zu Weineschän Stefan in der Raffoder Gasse zu fahren, der ihr gewiß für entsprechenden Fuhrlohn zu Diensten stehen werde.

Der rabiate Ehemann war mittlerweile von der Polizei entlassen worden und hatte sich in der Restauration G. Pipa mit einem Zigeuner aus Minarken, namens Berki Denes, eingefunden, wo sie bis gegen Mitternacht reinkend weilten. Kuku Alex. fand sich auch dort ein und setzte sich auch an den Tisch der beiden Genannten.

Während ihres Gesprächs erzählte Artuan Juon von seiner Frau, daß sie ihn verlassen und auf der Flucht nach Hause begriffen sei, gleichzeitig den Kuku fragend, ob er ihn nicht nach Kischbudak fahren wolle. Sie kamen bald überein, daß Kuku für die Fahrt 14 K erhalten sollte. Sie legten sich nun in den Wagen des Kuku und nahmen auch den Berki Denes in das Gefährt auf. Die Fahrt ging, nachdem sie sich noch durch drei Flaschen Bier frisch gestärkt hatten, ohne Unterbrechung bis zu jener eingangs näher bezeichneten Stelle. Hier hielt Kuku seine Pferde an und erklärte dem Artuan Juon, daß er nicht weiter fahren wolle, da 14 K doch wenig Fuhrlohn wären. Infolgedessen geriet Kuku mit Artuan in heftigen Streit. Artuan stieg vom Wagen und wollte sich der Pferdezügler bemächtigen, Kuku wollte dies nicht zulassen, da gab's nicht bloß Lärm und Schimpfworte, sondern auch Faustschläge ohne Ende. Der Zigeuner Berki Denes ergriff die Partei des Kuku und beteiligte sich auch an der Schlägerei. Zuletzt riß Berki aus einem Baum einen Eichenast

und versetzte dem Artuan rücklings einen so wuchtigen Schlag auf den Kopf, daß dieser zu Boden fiel und bewußtlos geworden war. Kuku und Berki kehrten mit dem Wagen in die Stadt zurück und ließen den Artuan bewußtlos auf der Straße liegen.

Berki Denes war in einem verrufenen Hause der Bahngasse abgestiegen, hatte sich dort zwei Schwarze geben lassen und wurde später von einem Polizeidiener, dem er über die Herkunft der beträchtlichen Geldsumme (45 K) nicht Auskunft geben konnte, verhaftet. Am andern Morgen machte ein Jude auf der Polizei die Anzeige, daß sich auf der Budaker Straße ein romanischer Bauer, in bewußtlosem Zustande liegend, befände. Dieses bestimmte den Polizeihauptmann Gyürk in Begleitung des Stadtphysikus Dr. Budaker hinauszufahren. Dr. Budaker erklärte den Zustand des Artuan für rettungslos. Der tödlich Verletzte wurde ins Komitatsspital heringebracht und ist dort am Mittwoch gestorben.

Berki Denes gestand in dem Verhör dem Polizeihauptmann, daß er im Einverständnis mit Kuku dem Artuan die Geldbörse und eine Taschenuhr entwendet, aber dies sei schon während der Fahrt geschehen. Kuku will von alledem nichts wissen. Die gerichtliche Untersuchung wird das Nichtigte herausfinden.

Den Apothekennachdienst für den Monat August verleiht die Apotheke zur „Minerva“ des Albert Zing.

Todesfall in Kronstadt. Sr. Hochwürden Herr Vikar der ev. Landeskirche und Stadtpfarrer in Kronstadt Dr. Franz Herfurth ist in tiefer Trauer verstorben. Seine hochbetagte Mutter Theresie, verwitwete Herfurth, ist am 23. Juli gestorben. Allgemeine, innige Teilnahme wendet sich dem schwergebeugten Sohne, dem hervorragenden Manne unseres Volkes zu.

Der berühmte „Colosseum“-Kinematograph, welcher nach übereinstimmendem Urteil der Presse durch Zuhilfenahme der neuesten technischen Erfindungen in bezug auf ruhige Vorführung der Bilder einzig dahebt, kommt Anfang nächster Woche mittelst Extrazug von Marosvásarhely nach Bistritz und wird am Eislaufplatz hinter dem Dr. Mondaschen Hause mit den Vorführungen beginnen. Trotzdem der Aufenthalt auf längere Zeit berechnet ist, wird das Programm täglich wechseln, da eine Menge der neuesten Pracht- und Ausnahmen der Direktion zur Verfügung steht. Der „Colosseum“-Kinematograph hat in allen größeren siebenbürgischen Schwesterstädten, so z. B. in Kronstadt, kolossale Erfolge erzielt, die auch hier nicht ausbleiben dürfen. Wir weisen diesbezüglich auf das Interat der heutigen Nummer hin.

M. B. 3945/1908.

Rundmachung.

Vom 15. August l. J. weiter wird der Geflügel- und Eiermarkt an den Wochenmarkttagen, ferner der usuelle Freitagmarkt für sämtliche Verkaufsartikel auf den Kleinen Ring verlegt.

Besztereze, am 27. Juli 1908.

Der Stadtmagistrat.

Im Hochparterre-Haus Nr. 10 der Strohgasse sind vom 1. Oktober an **je 2 möblierte Wohnzimmer** mit separatem Eingang, eventuell 3 Wohnzimmer ohne Möbel samt Küche zu vermieten. Näheres im Hause selbst. 151 2-2

In einem anständigen deutschen Hause werden

Kostkinder

aufgenommen. Gewissenhafte Pflege und Obforge in jeder Hinsicht. Näheres zu erfragen bei

fr. Marie Wachsmann

bis zum 15. August Ob-Neugasse 4, dann Holzgasse 11.

Zu verkaufen:

ein Baumgarten an der Burg mit ertragsfähigen Bäumen, 1 1/2 Joch groß. Ein Grund am Neckfuß, mit Bäumchen bepflanzt, 11 Joch groß. 2 Meierhöfe am Viehmarkt, Nr. 43 49. 152 2-2

Näheres bei Hermann Gunesch, Bentlergasse Nr. 19.

Die zwei neuen Hochparterre-Häuser

Nr. 16 und 17 in der oberen Neugasse sind sofort aus freier Hand zu verkaufen. Näheres im Hause Nr. 16. 147 3-4

Zwei Buchteber

ein Jahr alt und dienstfähig (Vorgshir-Kasse) sind bei Johann Pfingstgraef in Deutsch-Budak, Nr. 28 sofort zu verkaufen.

Näheres erteilt der Eigentümer. 157 2-3

Ein Meierhof

am Viehmarkt Nr. 27,

eine Garnitur Möbel

zu verkaufen. 154 2-2

Näheres bei Julius Lani, Bentlergasse Nr. 19.

Neue Färberei und chem. Putzanstalt.

Beehre mich einem hochgeehrten p. t. Publikum höflich anzuzeigen, daß ich an hiesigen Plage eine

Färberei und chemische Putzanstalt

eröffnet habe. Zum Färben und Reinigen werden übernommen alle Arten Damen-, Herren- und Kinderkleider, Möbelfstoffe, gefärbte und gehäkelte Handarbeiten, Krügen, Sommerstrümpfe, Samt und Pelzwaren und werden selbe genau nach vorgelegten Mustern gefärbt, ohne die Form zu verlieren.

Mich dem Wohlwollen des p. t. Publikums bestens empfehlend, zeichne ich hochachtungsvoll

153 2-52

Stephan Fekesházy.

Geschäftslokal:
Ungargasse Nr. 7.

Werkstätte:
Ungargasse Nr. 30.

Wegen Auflösung des Geschäftes

verkaufe ich sämtliche Hotel- und Wirtshauslokale, Einrichtungen zu billigen Preisen:

Betten (Eisen- und Feldbetten), dreiteilige See- und Feder- und Kopfmattagen, Strohsacke und Stahl- und Feder- und Kopfmattagen, Kisten, Tische, Divans, sowie Spiegel, Leuchter, Zündsteine, Waschtische, Kaminisen, Vorhänge, Sessel, Petroleum- und Spirituslampen, Glas- und Holz- wände usw., ferner sämtliche Küchengerätschaften, Holzrahmen etc. etc.

Sämtliche Gegenstände können zu jeder Zeit besichtigt und gekauft werden.

Hochachtungsvoll

W. Jonasz
Stadtgasthaus.

161

Zahl 10266/908.

Temesvárer Marktanzeige.

Der diesjährige Skt. Jakobi-Jahrmarkt

wird in der Zeit vom 13. August bis inklusive 17. August 1908 abgehalten werden.

Der Auftrieb aller Gattungen Vieh auf den Jahrmarkt ist von Donnerstag, den 13. Aug., 5 Uhr früh angefangen gestattet.

Temesvár, am 10. Juli 1908.

Von der Oberstadthauptmannschaft:

Beé Ferencz,

•Oberstadthauptmann.

163 1-2

Telegramm.

Colosseum Projectograph

(Lebende Bilder)

das grösste, vornehmste und sehenswürdigste Theaterunternehmen des Kontinents, der ohne Konkurrenz dastehende

Colosseum Kinematograph

welcher täglich ein neues Programm bietet, kommt mit zwei elektr. Maschinen neuester Konstruktion, einem amerikanischen Riesenzelt, welches bei verschwenderischer elektr. Beleuchtung die grösste Bequemlichkeit bietet, in den nächsten Tagen

mittelst Extrazug nach Bistritz

und beginnt die Vorführung seiner neuesten Programmnummern auf dem Eislaufplatz hinter dem Hause des Dr. Mondas. Jedes Programm wird nur einmal vorgeführt.

Um zahlreichen Zuspruch bittet hochachtungsvoll **Die Direktion.**

162

340 908. sz.
a. f. c. sc. d.

Bérleti hirdetmény.

A naszdvidéki központi ösztöndíjalap tulajdonát képező Lajosfalva községben 66. összeírási szám alatt levő, fából épített vendégfogadó, mely áll 7 lakószobából, 1 konyhából, 1 kamarából és 1 pinczéből a 240 négyszög ölnyi kiterjedésű udvarral és a hozzátartozó kerttel, az azokon fából épített színnel és istállóval 1909. évi január hó 1-től 1913. évi december hó 31-ig terjedő időre zárt írásbeli ajánlatok útján bér és haszonbérbe adtnak.

A tulajdonos ösztöndíjalap a házhoz kötött korlátlan italmérsési engedélyt nyert s így a ház bérletét is az italmérsési engedélyt a bérlet tartamára megilleti, azonban a bérlet személyének kifogástalannak kell lennie.

Ennélfogva a bérlet saját vagyonával felelős arra nézve, hogy mindazon kellekekkel és követelményekkel bír, melyek a házhoz kötött kimérsési engedély megadására és gyakorlására megkívántatnak.

A kiküldési ár 950 korona évi bérösszeg.

Írásbeli lepecsételt és 1 korona bélyeggel ellátott ajánlatok alulírott igazgató választmányhoz Naszódon 1908. évi augusztus 16. délelőtt 11 óráig nyújtandók be 50 korona ovadékkal együtt.

Az árverési és szerződési feltételek az alapok irodájában betekintheők.

Az ajánlatban határozottan kijelentendő, hogy ajánlattevő az árverési és szerződési feltételeket ismeri, azokat elfogadja és magát azoknak feltétlenül aláveti.

A naszdvidéki központi iskola és ösztöndíjalapok igazgató választmányának Naszódon 1908. évi július hó 8-án tartott üléséből.

Deac Cirila s. k., Dr. Simon Nestor s. k.,
elnök helyett. 158 (1-2) titkár.

Geh' zum Waschen wie zum Reigen,
Brauche keine Kraft zu zeigen,
Seife habe ich von Schloht,
Schwere Plage gibt's da nicht.



Die wunderbare, intensive Reinigungskraft von
Schicht's Hirsch-Seife
beruht auf deren eigenartigen Herstellungsweise u. der sorgfältigsten Auswahl der besten Rohstoffe!
Schicht's Hirsch-Seife
schont Hände, Wäsche! Erspart Mühe und Plage und schont die Gesundheit! Erspart Geld, Zeit und Arbeit. 30.000 K Garantie für Reinheit!

Ein wahrer Schatz
für alle durch jugendliche
Verirrungen Erkrankte ist das
berühmte Werk:
**Dr. Retan's
Selbstbewahrung**
84. Aufl. Mit 27 Abbild. Preis
4 Kronen. Leses jeder, der an
dem Folgen solcher Laster
leidet. Tausende verdanken
dieselben ihre Wiederher-
stellung. Zu beziehen durch
das Verlags-Magazin in
Leipzig, Neumarkt 21,
sowie durch jede Buchhandlg.



**BACILLUS
„RATIN“
Tötet nur
RATTEN
& MÄUSE**

In 4 Regierungserlassen:
1. v. d. Herrn Minister für landw. Domänen u. Forsten Berlin 20.V.06.
2. v. d. Ministerium d. Innern Kopenhagen 20.XII.06.
3. v. d. Grossherzogl. Hessischen Ministerium des Innern. 13.IV.07.
4. v. d. Herrn Minister für landw. Domänen u. Forsten Berlin 15.X.07.

wird **„RATIN“** als sicheres
Mäuse- und Rattenvertilgungsmittel
bezeichnet. Viele Tausende Gutachten auch von Militär- und Zivilbehörden.
1 Dosis Rattenbällchen samt Gebrauchsanweisung K 3.—
1 Dosis Mäusebällchen samt Gebrauchsanweisung K 1.80

Flü. größere Terrains übernimmt die Austilgung dieser schädlichen Tiere mit voller Garantie der ungarnischen Generalvertreter der „Ratin“ Bakteriologisches Laboratorium Aktiengesellschaft und Alleinverkäufer des „Ratin“
Haan Béla
Budapest VII., Rottenbiller-utca 26.6.
88 13-50 Prospekte auf Verlangen gratis.

DAUERHAFT GERUCHLOS **SOFORT TROCKNEND**

In Original-Flaschen zu 80 kr. u. fl. 1.20

Zimmer sofort zu benützen
Dauerhaft



Christoph-Lack
IST DER BESTE ANSTRICH FÜR FUSSBÖDEN.

Zu haben in Bistritz bei 68 (7-10)
Kollmann & Keresztes.
In Deés bei Aug. Rehak; in M.-Vásárhely bei Csike Imre.

BEVOR Sie ein Personal-, Hypothekar- oder Real-ansuchen,
verlangen Sie kostenlos Prospekt
MELLER I. EGYED
Budapest IX., Lányai-utca 7.
Telefon-Interurban 46-31.
92 16-52

BISTRITZER DISTRIKTS-SPARKASSA.

Verkehrsausweis für das I. Semester 1908.

Einnahmen.			Ausgaben.		
Hbf.	Gegenstand	Kronen	Hbf.	Gegenstand	Kronen
250	Aktien	120000 —	171	Spareinlagen	777690 21
171	Spareinlagen	6310378 30	183	Ausgezählte Spareinlagenszinsen	7508 82
361	Reservefond	128136 25	183	Kapit. Spareinlagenszinsen	114303 17
354	Beamtenpensionsfond	52100 —	364	Hypothekendarlehen	2963592 45
71	Spezialreservefond	31250 —	365	Personaldarlehen	1145118 83
303	Haushaltungsfond	860 —	337	Eskomptedarlehen	464915 52
364	Hypothekendarlehen	129126 60	366	Konto Korrente	1586598 92
365	Personaldarlehen	128721 41	362	Effekten	43320 —
337	Eskomptedarlehen	273241 30	348	Reservefondseffekten	119200 —
366	Konto Korrente	186811 73	361	Reservefond	104836 25
362	Effekten	1344 —	187	Sparfahhaus	136000 —
348	Reservefondseffekten	119200 —	368	Realitäten	51000 —
368	Realitäten	11000 —	336	Effektenszinsen	48 20
359	Darlehenszinsen	230495 02	367	Konto Korrenteszinsen	9448 01
336	Effektenszinsen	336 40	373	Gewinnkonto	42181 56
323	Haus- und Realitätenverzinsung	5737 65	296	Postsparkassa	89633 75
296	Postsparkassa	37920 —	54	Affekuranzgebührenvorschüsse	345 62
374	Provisionen	2873 83	355	Gebührenvorschüsse	1263 19
222	Verzugszinsen	1672 44	41	Mobilien	2000 —
47	Aktienumschreibungsgebühren	3 —	372	Gehalte und Quartiergeld	10109 96
111	Inflatorprovisionen	61 21	299	Regiekonto	1989 77
54	Affekuranzgebührenrücklass	45 10	283	Staats- und Kommunalsteuern	4045 79
355	Gebührenrücklass	846 22	306	Spareinlagenszinsensteuer	12346 12
			211	Gebühren und Kosten	154 31
				Barvorrat	84510 01
		7772160 46			7772160 46

Bistritz, am 30. Juni 1908.


Budaker, Kassier. Schmidt, Direktor. Schuller, Buchhalter.

Wurde geprüft und richtig befunden.

Bistritz, am 24. Juli 1908.

Dr. Albert Berger. Johann Mathias. Carl Csallner.

Alles raucht



ABADIE

Die Ungarisch-Französische
**Versicherungs-
Aktien-Gesellschaft**
(FRANCO HONGROISE)

übernimmt Versicherungen gegen
Feuer, Hagel, Einbruch
usw. zu den billigsten Preissätzen.
Vertreter und Akquisiteure mit hohem Rabatte in jeder Ortschaft gesucht. Anfragen und Anträge zu richten an die
Hauptagentschaft
Buchdruckerei
CARL CSALLNER
BISTRITZ, Holzgasse 22.

Redaktion und Expedition:
Reichgasse Nr. 14.
Zuferte.
Eine drei spaltige
Barmonzelle 12 d.
Inseraten - Aufträge
müssen im vorzuein
gehabt werden.

Illust
Er scheint j
33. Nummer

Der Unglück

Der deutsche
seit mehreren Jahren
schiffes befaßt, das
überreifen sollte. D
mal begam er sein
das Lachen der Zwe
breite Behagen verb
5. August stieg ein
durchgeführten Ausb
Bodenfees empur, s
feinen Flug, wohin
Werk ward gekrönt.
pelin mit seinem Lu
Nord nach Süd un
richshafen zurückkehr
Katastrophe ereit, i
sein Luftschiff auf d
Smutgart dahingeflo
Städchen Schierding
Landung erfolgen u
für 6 Uhr abends
mittags 3 Uhr plöt
Gondel des Luftsch
sie dann den Boden
und der Ballon fin
dann vom Sturm
Mehrere Personen,
schäftigt waren, wu
unvorhergesehene St
werkes, gänzlich for
In Friedrich
tragischen Ende des
des Grafen Zeppel
worden und rief
dort versammelt w
Bekanntem des Gra
der Tränen erwebr
von dem Unglück
heute früh zur B
bureau geht, war
auf den Häusern d
Nu hat sich das S

FEU
Ein Fran

Selbstbetrad
dich, aber mit fre
befolgen, aber w
wähnten Sprüchle
nämlich durch a
Grund, weshalb
über die unsere h
einzelnen sein mo
andere herauszug
fremden Augen z
müssen wir eben
der der Meinung
häuten lagen un
Franzosen, der an
land von einem
Haare hatte und
schrieb: „Die Der
groß!“ hat es
offenbar einigerm
und auch der be
Jules Veret, de
eindrücke joeben i
I. Teil. Abeinla
lage von Greif
veröffentlicht, ist
zuschiffen.
Guret mü
Deutschland am

Abonner